

OLG München, Beschluss vom 29.04.2019, Verg 03 / 19, Datenbank VERIS, Zugriff am 3.6.2019

VERIS - Entscheidungen > Oberlandesgerichte > OLG München > 2019 > 29.04.2019 - Verg 03 / 19

OLG München, Beschluss vom 29.04.2019, Verg 03 / 19

(Bieter unterliegt)

Normen:

§ 99 GWB; § 103 GWB; § 17a GVG; Art. 14 lit. a RL 2014/24/EU

Vorangegangene Entscheidung:

OLG München, Beschluss vom 19.03.2019, Verg 03 / 19 (Bieter unterliegt)

Stichworte:

Kirchlicher Orden, öffentlicher Auftraggeber, Bauauftrag, Verweisung

Leitsatz (redaktionell):

1. Zahlungen der gesetzlichen Krankenkassen, die spezifische Gegenleistungen für erbrachte Krankenhausbehandlungen sind, stellen keine staatliche Finanzierung im Sinne von § 99 Nr. 2 a) GWB dar.
2. Die Voraussetzungen einer staatlichen Aufsicht im Sinne von § 99 Nr. 2 b) GWB sind nicht gegeben, wenn eine „Aufsicht“ nicht die Kontrolle der unternehmerischen Entscheidungen und wirtschaftlichen Ausrichtung umfasst.
3. Bei § 99 Nr. 4 GWB knüpft auch bei Krankenhäusern die Auftraggebereigenschaft an eine Bauleistung an, auch wenn dies nicht wörtlich aus der Richtlinie 2014/24/EU übernommen wurde.
4. Der Senat erwägt, den Rechtsstreit nach § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Landgericht zu verweisen.
5. Bei der Abgrenzung von einem Liefer- zu einem Bauauftrag kommt es darauf an, ob die gelieferten Gegenstände in einem Funktionszusammenhang mit der Bauleistung stehen.
6. Ein funktionaler Zusammenhang mit einer Bauleistung kann nicht allein deswegen bejaht werden, weil eine Lieferleistung anlässlich einer Baumaßnahme beschafft wird. Der Zusammenhang der Bauleistung muss dergestalt bestehen, dass es sich um eine wesentliche Beschaffung handelt, ohne die das Gebäude seine Funktion nicht erfüllen kann.
7. Weitere Voraussetzung ist, dass die zu beschaffenden Gegenstände speziell auf die Situation im Gebäude angepasst werden müssen und sich nicht nur um standardisierte Geräte handelt.

Entscheidungstext:

Im dem Nachprüfungsverfahren

pp.

OLG München, Beschluss vom 29.04.2019, Verg 03 / 19, Datenbank VERIS, Zugriff am 3.6.2019

erlässt das Oberlandesgericht München - Vergabesenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht XXX, die Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht XXX und den Richter am Oberlandesgericht XXX am 29.04.2019 folgenden

Beschluss

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin zu tragen. Bei der Kostenentscheidung der Vergabekammer hat es sein Bewenden.

2. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.750 € festgesetzt.

Gründe:

1. Nach der mit Schriftsatz vom 12.04.19 erklärten Rücknahme der Beschwerde durch die Antragstellerin ist von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden. Es entspricht der Billigkeit, der Antragstellerin nach § 175 Abs. 2 GWB i.V.m. § 78 GWB die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin aufzuerlegen, da sie ohne Rücknahme des Rechtsmittels aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Auf den Beschluss vom 19.03.19, mit dem der Senat den Antrag auf weitere Verlängerung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat, wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung der Vergabekammer nach § 182 Abs. 3 und Abs. 4 GWB lässt (Ermessens-) Fehler nicht erkennen. Bei der Kostenentscheidung der Vergabekammer wurde zu Recht berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin durch den Hinweis auf die Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens in der Bekanntmachung den falschen Eindruck erweckt hat, der Rechtsweg nach §§ 155 ff GWB sei eröffnet.

Nachdem jedoch im Verfahren vor der Vergabekammer von Seiten der Antragsgegnerin klargestellt wurde, dass sie diesen Hinweis irrtümlich erteilt hat und die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag zutreffend als unzulässig qualifiziert hat, hatte die Antragstellerin keinen Anlass mehr, auf die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung zu vertrauen. Vielmehr hat die Antragstellerin den Beschluss der Vergabekammer anwaltlich beraten in Kenntnis der rechtlichen Problematik auf eigenes Risiko angefochten. Es besteht damit keine Veranlassung, die Kosten des Beschwerdeverfahrens ganz oder teilweise der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

2. Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt gemäß § 50 Abs. 2 GKG. Zugrunde gelegt wurde der von der Antragsgegnerin geschätzte Auftragswert von 265.000 € (Stellungnahme vom 19.12.2018), zuzüglich der Mehrwertsteuer von 19 %.

XXX

XXX

XXX